

Gemeinde Epfendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „EWS Solarpark“, Hohe Egert, Gemarkung Trichtingen

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	2
Förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage).....	21

Stand: 30.06.2025 (Stand Satzungsbeschluss)

Bearbeiter: Sindy Appler, 365° freiraum+umwelt, Überlingen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsfrist vom 06.05. bis 06.06.2024

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Stadt Rosenfeld, 03.05.2024
- Terranets BW, 03.05.2024 (Verweis auf Online-Leitungsauskunft <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> -> *keine Betroffenheit*)
- Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 Straße, Referat 47.2 Planung/ Anbaurecht, 06.05.2024
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, 06.05.2024
- TransnetBW GmbH, 06.05.2024 --> *keine weitere Beteiligung*
- naturenergie-netze GmbH, 15.05.2024
- Deutscher Wetterdienst, 16.05.2024
- Gemeinde Dietingen, 22.05.2024
- Deutsche Telekom, 22.05.2024
- Vodafone West GmbH, 29.05.2024

Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- 1 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 07.05.2024
- 2 Landesdenkmalamt (RP Stuttgart), 14.05.2024
- 3 Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 24.05.2024
- 4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 29.05.2024
- 5 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, 05.06.2024
- 6 Netze BW, 11.06.2024
- 7 Landratsamt Rottweil, 06.06.2024

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit: keine

Verteiler:

Bodenseewasserversorgung
DWD
ED Netze / naturenergie netze GmbH
Gemeinden Bösinggen und Dietingen
Landesdenkmalamt (RP Stuttgart)

Landratsamt Rottweil
NABU/BUND Oberndorf-Sulz Netze BW
Regierungspräsidium Freiburg
Regionalverband Schwarzwald Baar-Heuberg
Städte Oberndorf und Rosenfeld

Telekom
Terranets
Transnet BW
Vodafone Unitymedia

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
1	Regionalverband SBH Stellungnahme vom 07.05.2024 Die Gemeinde Epfendorf möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „EWS Solarpark“ im Ortsteil Trichtingen, Gewann Hohe Egert einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir. Obwohl das Plangebiets auf einer im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Vorrangflur für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche liegt, bestehen von unserer Seite <u>keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben</u>. Vielmehr begrüßen wir, dass die Planung den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2) entspricht, die seit Aufstellung des gültigen Regionalplans nochmals an Bedeutung gewonnen haben. Zudem ist der Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe technisch möglich, so dass die Fläche langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen kann. In der Zwischenzeit wird den Grundsätzen der Raumordnung zu Schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2) durch die im Bebauungsplan unter 4.4 getroffenen Festsetzungen sowie die im Umweltbericht unter M6 vorgesehen Minimierungsmaßnahmen so weit wie möglich entsprochen.	Kenntnisnahme
2	Landesdenkmalamt (RP Stuttgart), Stellungnahme vom 14.05.2024 Zu o.g. Planungen verweisen wir auf die im Bebauungsplan in Teil III Hinweise, 1. Denkmalschutz, genannten Auflagen und Absprachen und bitten um entsprechende Berücksichtigung.	Kenntnisnahme Die geomagnetische Prospektion der Fläche wurde zwischenzeitlich durchgeführt, der Bericht liegt dem Landesdenkmalamt vor. Mit Herrn Dr. Kortüm wurde abgestimmt, dass die archäologisch relevante (Nord-)Ost-Ecke von größeren baulichen Eingriffen, wie z.B. Trafos freigehalten werden soll. Im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) werden die Trafos außerhalb der sensiblen Bereiche platziert. Die

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
		Standorte der Stationen gemäß VEP wurden zwischenzeitlich mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt. Die Planungen können aus der Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege so wie dargelegt weiterverfolgt werden (Email Dr. Kortüm 27.08.2024).
3	RP Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Stellungnahme vom 24.05.2024 (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. (2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu (Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf). Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes (siehe Teilbericht Sektorziele, S. 45). Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen. (4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. (5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Epfendorf auf einer Fläche von ca. 4 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 4-5 MW geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für diesen Standort spricht die Vorbelastung durch ein angrenzendes Gewerbegebiet, die 120 m entfernte Kreisstraße K 5500 und die Nähe zur Autobahn A81. und sowie die Nähe zu einem Einspeisepunkt. Zudem spricht für den Standort die Lage in einem sog. benachteiligten Gebiet. Damit befindet sich der Standort in der EEG-Förderkulisse.	

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist <u>unter Klimaschutzgesichtspunkten</u> zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
4	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Stellungnahme vom 29.05.2024 Anlage zur Stellungnahme: TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger, Stand: Juni 2022 Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa, https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_geo) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/geologie) und LithoLex (https://litholex.bgr.de). 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_hw_geo) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/geologie/geogene-grundgehalte-hintergrundwerte-der-petrogeochemischen-einheiten-baden-wuerttembergs) beschrieben. 1.3. Bodenkunde	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50, https://maps.lgrb-bw.de/) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstücksebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie	Kenntnisnahme Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Bodenüberschussmassen fallen nicht an. Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geo-daten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation sowie der Erfurt-Formation. Diese werden im Plangebiet lokal von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungs-bodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG (https://isong.lgrb-bw.de/) liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärme-	Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen. Kennntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	sonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal (https://anzeigeportal.lgrb-bw.de/) zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage (https://www.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de/) sowie LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/). Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster (https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope). Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
5	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Stellungnahme vom 06.05.2024 Die vorgelegte Planung entwickelt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, weshalb gem. Kapitel 4 der Begründung die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf – Epfendorf – Fluorn-Winzeln vorgesehen ist. Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einzuhalten, empfehlen wir, die angekündigte FNP-Änderung zügig ins Verfahren zu bringen. Zudem sollte der Planungs- und Verfahrensstand der FNP-Änderung aus der Begründung hervor gehen. Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, verweisen wir auf die Anforderungen des § 12 BauGB und dort insbesondere auf Absatz 3a: Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.	Wird beachtet. Die Begründung des Bebauungsplans wurde hinsichtlich des Planungs- und Verfahrensstand der FNP-Änderung ergänzt. Kenntnisnahme Eine entsprechende Festsetzung ist unter Pkt. 6.3 enthalten.
6	Netze BW GmbH Netzplanung Tuttlingen - Netzentwicklung Süd Stellungnahme vom 11.06.2024 Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich 20-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH. Diese sind mit Leitungsrechten gesichert. Der eingetragene Schutzstreifen beträgt 10 m zu beiden Seiten der Freileitung. In diesem ist eine Bebauung ohne vorherige Zustimmung der Netze BW nicht zulässig.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 11.06.2024 ist mittlerweile überholt. Die Masten der 20 kV-Leitung werden im Herbst 2025 komplett zurückgebaut und die Freileitung außerhalb des Geltungsbereichs als

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Der notwendige Sicherheitsabstand von 3 m zu unserer Freileitung ist jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen. Bei Baumpflanzungen muss das unterjährige Wachstum der Bäume einkalkuliert werden. Diese Freileitungen müssen gegebenenfalls in ihrem Verlauf angepasst werden. Der Bauherr wird gebeten, sich diesbezüglich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Süd abzusprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-601 oder per E-Mail unter: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de Die nötigen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Süd abzusprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-601 oder per E-Mail unter: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de	Erdleitung verlegt (20 kV Verkabelung Trichtingen Egelsee --> Harthausen Wolfsgasse). Es bestehen somit keine baulichen Einschränkungen mehr für den Solarpark. Es erfolgen kontinuierliche Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Netze BW. Insbesondere werden der Abbau der Masten im Plangebiet durch die Netze BW und die Errichtung der Module zeitlich aufeinander abgestimmt.
7	Landratsamt Rottweil Stellungnahme vom 06.06.2024 (Posteingang 11.06.2024) In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten. 1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Bedenken. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll aus der im Parallelverfahren stehenden 7. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 entwickelt werden. Wir bitten das Änderungsverfahren voranzutreiben, so dass der Bebauungsplan „EWS Solarpark“ aus diesem i.S.v. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch entwickelt werden kann. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan der Genehmigung bedarf.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Eine solche kann gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch nur erteilt werden, wenn der Flächennutzungsplan eine „Planreife“ erreicht hat, nach der angenommen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Gemeinde grundsätzlich die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger zur Durchführung bestimmter Bauvorhaben und der dafür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans. Dieser wird Vorhaben- und Erschließungsplan genannt. Wir bitten, den <u>Vorhaben- und Erschließungsplan dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen</u> und als solchen zu deklarieren. Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann auch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert werden. Ferner wird ein Durchführungsvertrag zwischen beiden Parteien geschlossen. In diesem verpflichtet sich der Bauvorhabenträger, die Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist zu veranlassen und die Kosten der Planung und Erschließung zu tragen. Liegen die Voraussetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie des Durchführungsvertrags vor, kann die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschließen. Dieser ergeht in Form einer gemeindlichen Satzung. Der zuvor aufgestellte Vorhaben- und Erschließungsplan wird dann ein Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Alle drei Elemente, also der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Durchführungsvertrag sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan, müssen aufeinander abgestimmt sein. Zwischen ihnen dürfen also keine Widersprüche bestehen. Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans trifft Festsetzungen eines Baugebiets aufgrund der Baunutzungsverordnung – oder zumindest Festsetzungen auf sonstige Weise, die eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festsetzt (§ 12 Abs. 3 a Baugesetzbuch). § 12 Abs. 3 a S. 1 Baugesetzbuch erlaubt es, statt ein konkretes Vorhaben zu ermöglichen, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Baugebiet festzusetzen. Die planende Gemeinde kann sich dabei eines der in der Baunutzungsverordnung angebotenen Baugebiete bedienen oder ein Baugebiet eigener Art schaffen.	Ein separater Vorhaben- und Erschließungsplan (Modulplanung) wurde dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt. Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Der Planentwurf setzt ein „Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik“ fest und dass gemäß § 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind im Rahmen der Festsetzungen zulässig, so dass eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erforderlich wird. Hinsichtlich der zeitlichen Nutzungsdauer wird angeregt, eine Regelung über die zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit der Nutzungen und eine Folgenutzung (z.B. „Fläche für Landwirtschaft“) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Wird beachtet. Eine entsprechende Festsetzung (Nr. 6.4) wurde ergänzt.
	1.2 Untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung. Eingriff/Ausgleich Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope wurde der Eingriff quantifizierend bilanziert. Es ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Eingriffsdefizit von 8.316 ÖP und für das Schutzgut Pflanzen/Biotope ein Überschuss von 235.530 ÖP. Die hohe Aufwertung beim letztgenannten Schutzgut ist dadurch begründet, dass die Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes (zweimalige Mahd pro Jahr oder extensive Beweidung) ohne Düngung und Pflanzenschutz vorgesehen ist (Maßnahme M6), was einer Aufwertung vom Bestand (Acker 4 ÖP/m²) zur Planung (Fettwiese, abgewertet wegen Beschattung 10 ÖP/m²) von 6 ÖP/m² entspricht. Zusätzlich wird empfohlen, die Pflege (Mahd oder Beweidung) in zwei oder mehr zeitlich versetzte Teilabschnitte aufzuteilen sowie Altgrasstreifen oder -inseln, die nicht jährlich gemäht werden, zu belassen. Der Bilanzüberschuss wird dem Eingriff ins Schutzgut „Landschaft“ zugeordnet, so dass darüber ein schutzgutübergreifender Ausgleich erreicht wird (s. Umweltbericht S. 40). <u>Wertung:</u>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Die untere Naturschutzbehörde kann Bestandsaufnahme, -bewertung sowie die Bilanzierung nachvollziehen, würde es jedoch sehr begrüßen, wenn die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen (abschnittsweise Pflege, Belassen von überjährigen Altgrasinseln bzw. –streifen) freiwillig umgesetzt würden. Im Zusammenhang mit der angesetzten Pflege bzw. dem sich daraus ergebenden Biotoptyp weist die untere Naturschutzbehörde ausdrücklich darauf hin, dass Mulchen, z. B. mit einem Mähroboter, ausgeschlossen ist. Artenschutz Erkenntnisse über Vorkommen der streng geschützten Pflanzenart Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), dessen überörtliches Verbreitungsgebiet das Vorhabensgebiet umfasst, liegen derzeit noch nicht vor. Im Juli 2024 ist zur Fruchtreife der Dicken Trespe eine Untersuchung vorgesehen (Umweltbericht, S. 22). Zur Abschätzung der Auswirkungen auf Feldvögel, insbesondere auf die Feldlerche, wurde eine separate Untersuchung durchgeführt (Sproll 2023). Hierzu wurde das Planungsgebiet am 29.3., 29.4. und am 23.5.2023 morgens bei guten Wetterbedingungen begangen. Es wurden auf Basis dieser Begehungen auf der Anhöhe des Gewanns „Hohe Egert“ mindestens 9 Reviere der Feldlerche festgestellt, woraus sich eine hohe Dichte von mindestens 4,2, wahrscheinlich sogar 5,2 Reviere/10 ha ergibt. Von diesen Revieren liegen drei Re-viere direkt im Vorhabensgebiet, zwei weitere liegen im 75 m-Puffer und sind somit eben-falls durch Verlust der Fortpflanzungsstätte betroffen. Für den Verlust dieser 5 Reviere sind im Landkreis Rottweil derzeit vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Buntbrachen mit u. a. einer Mindestfläche von 1.500 m², bei einer Mindestbreite von 15 m, vorgesehen. Es wurde ein relativ großer potentieller Suchraum für die Anlage der Buntbrachen zwischen dem Neckartaleinschnitt im Westen und den bewaldeten Keuperbergen im Osten beidseits der Autobahn festgelegt. Die konkreten Flächen sind bisher nicht festgelegt. <u>Wertung:</u> Die dreimalige Begehung reicht aus, um nach den Methodenstandards von Südbeck et al. 2005 die Feldlerche zu erfassen. Auch in Bezug auf andere Feldvögel, wie die Goldammer oder den Stieglitz, dürften die Maßnahmen, die für die Feldlerche zu ergreifen sind, ausreichend wirksam sein.	Wird beachtet. Der Ausschluss des Mulchens wird in der Festsetzung ergänzt. Die Kartierung der Dicken Trespe ergab kein Vorkommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Mit der Erfassungsmethodik bzw. dem Umfang der Erfassungen sind allerdings andere Arten, die, wie z. B. der Neuntöter spät im Jahr ins Sommerquartier zurückkehren, nicht sicher zu erfassen. Die untere Naturschutzbehörde bittet vor dem Hintergrund darzulegen, ob mit den Erfassungen bzw. den Maßnahmen alle hier relevanten und im Sinne einer Worst Case-Annahme zu erwartenden Vogelarten umfänglich berücksichtigt sind. Die Maßnahmen sind vom Grundsatz her nach derzeitigem Standard voraussichtlich ausreichend, um den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich für die Feldlerche zu bringen. Die untere Naturschutzbehörde erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die vorgezogenen planexternen CEF-Maßnahmen i. d. R. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger/der Gemeinde und dem Landratsamt gesichert werden. In diesen Vertrag sind wie im Umweltbericht beschrieben (s. S. 41) neben den Maßnahmen zur Entwicklung des Grünlandes auch Maßnahmen zur Wirksamkeitskontrolle aufzunehmen. Der Vertrag muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes rechtswirksam sein. Die untere Naturschutzbehörde bittet vor diesem Hintergrund, die planexternen Maßnahmen rechtzeitig vor dem geplanten Satzungsbeschluss abzustimmen.	Wird beachtet. Im Umweltbericht wurden Aussagen zu sonstigen relevanten Vogelarten ergänzt. Wird beachtet. Vor dem Satzungsbeschluss wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die vorgezogenen planexternen CEF-Maßnahmen geschlossen. Die Maßnahmen wurden zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
	1.3 Gewerbeaufsichtsamt Zum Standort des EWS Solarparks besteht keine schützenswerte Bebauung als zu berücksichtigende Immissionsorte. Eine Blendung aus Sicht der Gewerbeaufsicht auf solche Orte liegt damit nicht vor. Folglich bestehen aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.	Kenntnisnahme
	1.4 Brandschutzsachverständige 1. Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Trinkwasserversorgung, gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) eine planerische Grundlage. Das Arbeitsblatt findet Anwendung für verschiedene Baugebiete. Wir bitten Sie, hier einen plausiblen Ansatz zu wählen bzw. im Benehmen mit der Feuerwehr den Löschwasserbedarf festzulegen,	Wird beachtet. 1. Der Löschwasserbedarf wird im Benehmen mit der Feuerwehr festgelegt. Ein erster Austausch mit der örtlichen Feuerwehr hat stattgefunden.

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	um die wirksamen Löscharbeiten sicherzustellen. § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) - Verpflichtung der Gemeinde - in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für Gewerbe- und Industriegebäude ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben. 2. Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 und des DVGW Arbeitsblattes auszuführen. 3. Die Zufahrt, die die Feuerwehr befahren muss, um löschen zu können, muss so gefestigt sein, dass sie den "Flächen für die Feuerwehr" entspricht.	2. Der weitere Bedarf und die konkrete Planung wird mit dem Brandschutzamt des Landkreises abgestimmt. 3. Das Gelände ist von drei Seiten von landwirtschaftlichen Wegen begrenzt, die von Feuerwehrlöschfahrzeugen befahren werden können. Die Lage der Toreinfahrten sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.
	2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
	3. Forstamt Das Forstamt nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung: Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Forstrechtliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde nicht zu vertreten. Das Forstamt muss im weiteren Verfahren daher nicht beteiligt werden.	Kenntnisnahme
	4. Landwirtschaftsamt Das Plangebiet für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage umfasst eine Größe von etwa 4 ha. Die sehr gut erschlossene und im Realteilungsgebiet relativ große Ackerfläche liegt unweit des landwirtschaftlichen Betriebes des Bewirtschafters und ist daher als hofnahe Fläche aus ökonomischer Sicht besonders wertvoll. Nach der aktuellen Flurbilanz ist sie zudem der Vorbehaltsflur I zugehörig. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Da zu Beginn der Planungen des vorliegenden Solarparks diese Klassifizierung noch nicht vorlag und die	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Planungen nunmehr weit fortgeschritten sind, stimmen wir ausnahmsweise einer Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage trotz der guten Bodenbewertung als Vorbehaltsflur I zu. Die Rückbauverpflichtung sieht vor, dass die Fläche nach der Nutzungsaufgabe wieder in eine reine landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt wird, was von Seiten des Landwirtschaftsamts begrüßt wird. Hierbei wäre aber sowohl eine Acker- als auch eine Grünlandnutzung möglich. Da die Ausgangsfläche jedoch als wertvolles Ackerland genutzt wird, ist es <u>zwingend erforderlich</u>, nach dem Rückbau ausschließlich wieder Ackerland herzustellen zu können. Diese Wiederaufnahme der Ackernutzung nach dem Rückbau bitten wir in die Planunterlagen aufzunehmen. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass die Fläche der Landwirtschaft nicht entzogen wird, da weiterhin eine extensive Wiesennutzung erfolgen würde. Diese Aussage wird aus fachlicher Sicht kritisch gesehen. Die Fläche gilt nicht mehr als landwirtschaftliche Bruttofläche und kann daher auch im landwirtschaftlichen Förderrecht nicht mehr berücksichtigt werden. Es liegt vielmehr eine reine Landschaftspflege vor, die dauerhaft gesichert werden muss. Für 5 Brutpaare der Feldlerche müssen CEF-Maßnahmen in Form von Buntbrache angelegt werden. Da für diese Flächen bislang erst noch die Standorte gefunden werden müssen, kann zu diesem Punkt noch keine Stellung genommen werden. Das Landwirtschaftsamt verweist hierbei auf § 15 Abs. 6 NatSchG und bittet um Beteiligung bei der Standortfindung. Weitere Anregungen und Bedenken werden zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht vorgebracht.	Wird beachtet. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Ackernutzung nach dem Rückbau wurde in die Planunterlagen aufgenommen (Ergänzung des Hinweises Nr. 6 im B-Plan sowie Regelung im Durchführungsvertrag). Kenntnisnahme Es erfolgte eine intensive Suche nach konkreten CEF-Maßnahmenflächen und eine diesbezügliche Abstimmung mit den Flächeneigentümern, Bewirtschaftern und der unteren Naturschutzbehörde. Mit den Eigentümern und Pächtern wurden entsprechende Nutzungs- und Pflegeverträge geschlossen. Die Maßnahmen werden angemessen vergütet. CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind vor allem auf Ackerflächen wirksam. Um möglichst wenige Ackerflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, wurde neben den klassischen Ackerbrachestreifen in Abstimmung mit dem Bewirtschafter vor allem auf produktionsintegrierte Maßnahmen (doppelter Saatreihenab-

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
		stand) zurückgegriffen, so dass hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung fortgeführt werden kann.
	5. Straßenbauamt Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf. Wir bitten jedoch, folgende Punkte bei der weiteren Planung zu beachten: Sollten sich <u>nach Errichtung</u> der Freiflächenphotovoltaikanlage derzeit noch nicht absehbare Blendungen im physiologischen Bereich ergeben, welche die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße K 5500 erheblich beeinträchtigen, sind ggf. nachträglich Blendschutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers vorzusehen. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der K 5500, insbesondere für die Verlegung von Leitungen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Rottweil, Straßenbauamt, vorgenommen werden. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Wird beachtet. Der Punkt wurde in die Hinweise aufgenommen. Kennntnisnahme
	6. Umweltschutzamt Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Bodenschutz Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben. Der im Umweltbericht vom 20.03.2024 (365° Freiraum + Umwelt) dargelegten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird in Hinblick auf das Schutzgut Boden grundsätzlich zugestimmt. Für die Genehmigungsplanung wird darauf hingewiesen, dass der von der DIN 19639 vorgegebene <u>Umfang des Bodenschutzkonzepts</u> auf folgende Punkte reduziert werden kann: Flächenvorbereitung / Begrünung • Einschätzung der Stabilität der Grasnarbe bzw. des Oberbodens gegenüber Verdichtungen (Durchwurzelung, Gehalt an Grobboden und Humus)	Wird beachtet. Ein Bodenschutzkonzept wird rechtzeitig vor Baubeginn erstellt.

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	• Maßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Grasnarbe Bodenfeuchte / Maschineneinsatz / Lastverteilende Maßnahmen • Methode zur Bestimmung der Bodenfeuchte bei Bauarbeiten • Standortspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 19639 hinsichtlich Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens: - Schutzmaßnahmen (Baggermatratzen etc.) - Einplanung von Pufferzeiten bei zu hoher Bodenfeuchte Baustraßen, Baustelleneinrichtung • Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen • Ggf. Vorgaben zum Rückbau von Baustraßen und BE-Flächen Leitungsbau • Festlegungen zur Herstellung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung/ Rekultivierung Dränungen Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Grundwasserschutz Wir verweisen auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten, den gesetzlich normierten Schutz von Gewässern (auch Grundwasser) vor Beeinträchtigungen sowie die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) gemäß § 89 WHG. Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand/Betrieb der Anlage verursacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) sowie die Gefahr eines Eintrags von Schadstoffen aus der Tragekonstruktion der Module (z.B. Zinksalze oder Holzschutzmittel) sowie durch einen Schadstoffaustritt aus den PV-Modulen im Havariefall hingewiesen.	Wird beachtet.

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...“) kann eine diesbezügliche Relevanz entfalten. <u>Wassergefährdende Stoffe</u> Auf die Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ wird hingewiesen (z.B. Übergabestation, Transformatorgebäude, Batteriespeicher). Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser, gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften, durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen. So soll beispielsweise der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser und damit verbundene Schäden durch die Verwendung von Auffangwannen unter ölbefüllten Transformatoren vermieden werden. Alternativ und prioritär ist der Einsatz von esterisolierten Transformatoren zu prüfen. Deren Einsatz ist grundsätzlich gegenüber ölbefüllten Transformatoren zu bevorzugen. Diesem wäre aus Sicht des Umweltschutzamts aufgrund einer geringeren wassergefährdenden Relevanz der Vorzug zu geben. Auch hier sind Vorkehrungen für einen möglichen Havariefall zu treffen. Daneben besteht vor allem während der Bauzeit sowie bei Wartungsarbeiten im Betrieb die Gefahr von Leckagen und Havarien, aber auch durch einen möglichen Schadstoffaustritt aus mechanisch beschädigten Modulen (z.B. durch Hagelereignis) sowie aufgrund von Vandalismus, bei Baumaschinen (Öle, Treibstoffe) und Anlagenteilen bzw. den Betriebsgebäuden (z.B. Übergabestation, Transformatorgebäude). Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind wasserundurchlässig auszuführen. Nähere Ausführungen sind dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von hier aus keine grundsätzlichen Einwendungen.	Es wurde eine Festsetzung zur Verwendung von Auffangwannen unter ölbefüllten Transformatoren und Batteriespeichern ergänzt. Der Einsatz von esterisolierten Transformatoren wird geprüft. Im Solarpark sind keine Flächen vorgesehen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen. Kenntnisnahme

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungsfrist vom 07.10. bis 07.11.2024

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Bösing, 07.10.2024
- Landesdenkmalamt (RP Stuttgart), 07.10.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 Straße, Referat 47.2 Planung/ Anbaurecht, 10.10.2024

Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

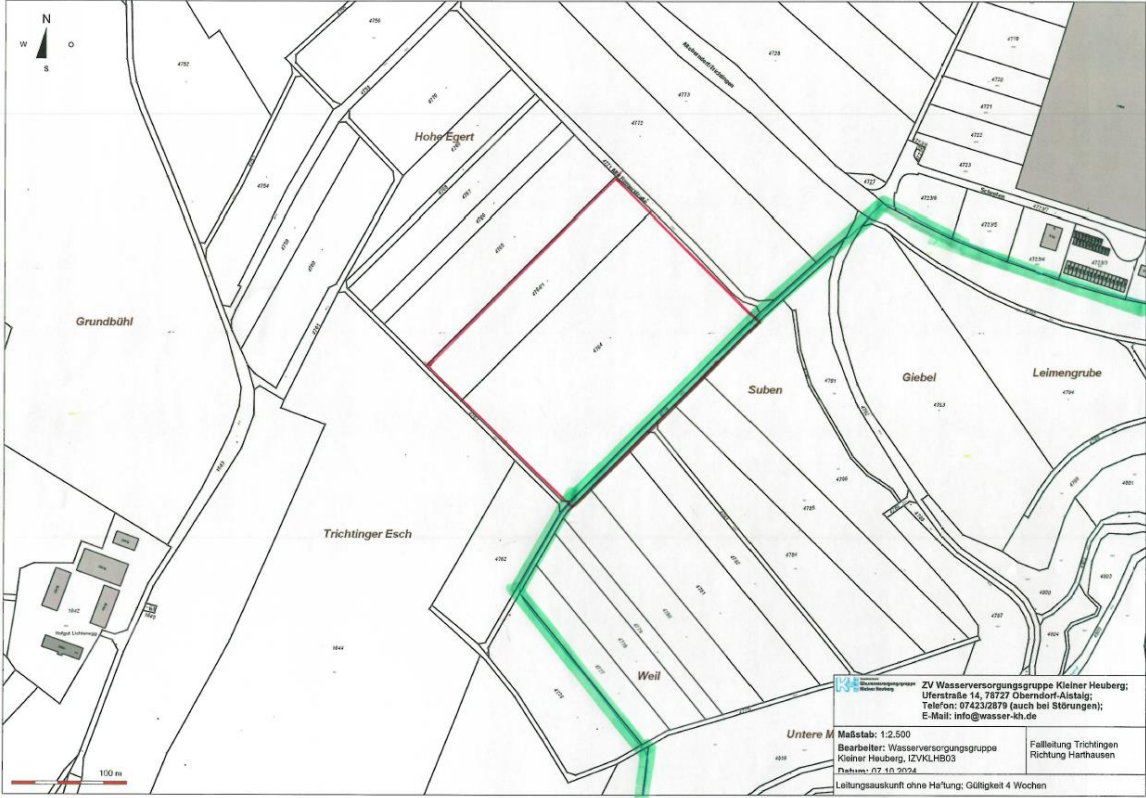
- 1 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg, 07.10.2024
- 2 Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 10.10.2024
- 3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 15.10.2024
- 4 Netze BW, 24.10.2024
- 5 Landratsamt Rottweil, 31.10.2024

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit: keine

Verteiler:

Landesdenkmalamt (RP Stuttgart)
Landratsamt Rottweil
NABU/BUND Oberndorf-Sulz
Netze BW
Regierungspräsidium Freiburg

Regionalverband Schwarzwald Baar-Heuberg
Gemeinde Bösing, Stadt Oberndorf
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
1	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg Stellungnahme vom 07.10.2024 Im Anhang haben wir ihnen einen Planausschnitt angehängt von unserer Wasserleitung, entlang des Flurstück 4764 und dem Weg 4774 liegt unsere Hauptversorgungsleitung nach Harthausen, Epfendorf und Talhausen, diese muss geschützt werden bei Arbeiten in diesem Bereich (es gibt keine weitere Versorgungsleitung in die oben genannten Orte). Bitte sehen sie einen Schutzstreifen vor, 3m Links und Rechts von der Leitung würde bei einem Außendurchmesser von 225 PEHD reichen. 	Wird beachtet. Die Wasserleitung mit Schutzstreifen wird im Bebauungsplan eingetragen.

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
2	RP Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Stellungnahme vom 10.10.2024 Zu den Belangen des Klimaschutzes haben wir bereits mit Schreiben vom 24.05.2024 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/145/2) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Das Vorhaben ist aus Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Kenntnisnahme
3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Stellungnahme vom 15.10.2024 Anlage zur Stellungnahme: Merkblatt für Planungsträger Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-67/9/2 vom 29.05.2024 sowie Hinweis Ziffer 11 (Geotechnische Hinweise) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 08.08.2024) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben <u>keine weiteren Hinweise oder Anregungen</u> vorzubringen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (Geo-IDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal (https://anzeigeportal.lgrb-bw.de/) zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage (https://www.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de/) sowie LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/). Insbesondere verweisen wir auf unser Ge-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	otop-Kataster (https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope). Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf).	
4	Netze BW GmbH Netzplanung Tuttlingen - Netzentwicklung Süd Stellungnahme vom 24.10.2024 Unsere Stellungnahme vom 11.06.2024 hat weiterhin Bestand und wir haben darüber hinaus <u>keine weiteren Einwände/Ergänzungen</u>. Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren!	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 11.06.2024 ist mittlerweile überholt. Die Masten der 20 kV-Leitung werden im Herbst 2025 komplett zurückgebaut und die Freileitung außerhalb des Geltungsbereichs als Erdleitung verlegt (20 kV Verkabelung Trichtingen Egelsee --> Harthausen Wolfsgasse). Es bestehen somit keine baulichen Einschränkungen mehr für den Solarpark. Es erfolgen kontinuierliche Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Netze BW. Insbesondere werden der Abbau der Masten im Plangebiet durch die Netze BW und die Errichtung der Module zeitlich aufeinander abgestimmt.
5	Landratsamt Rottweil Stellungnahme vom 31.10.2024 In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten. 1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung	

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Die Berücksichtigung der Anregungen gemäß der Gesamtstellungnahme vom 06.06.2024, Ziffer 1.1 wird begrüßt. Hinsichtlich der Anforderungen an das Parallelverfahren mit Blick auf die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die vorgenannte Gesamtstellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme
	1.2 Untere Naturschutzbehörde Eingriff/Ausgleich Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope wurde quantifizierend bilanziert, woraus sich ein Überschuss von 235.530 ÖP ergeben hat, dieser Überschuss wird dem Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ zugeordnet, so dass darüber ein schutzgutübergreifender Ausgleich erreicht wird (siehe Umweltbericht S. 43). Es wird geraten, den Empfehlungen, die in Maßnahme M6 (Mahd/Beweidung in zeitlich versetzten Teilabschnitten, Altgrasinseln im Randbereich, die nicht jährlich gemäht werden) beschrieben werden, zu folgen. Im Zusammenhang mit der angesetzten Pflege bzw. dem sich daraus ergebenden Biotoptyp weist die untere Naturschutzbehörde ausdrücklich darauf hin, dass Mulchen, z. B. mit einem Mähroboter, ausgeschlossen ist. Artenschutz Es wurde Ausgleichsbedarf für 5 Feldlerchenreviere festgestellt, die Reviere sind je mit mindestens 1500 m² Buntbrache (Mindestbreite 15m) als vorgezogene planexterne Ausgleichmaßnahmen (CEF) auszugleichen. Hierfür wurden acht Suchbereiche definiert (siehe Umweltbericht S. 60), von denen nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde die Suchbereiche 1, 3, 6 und 7 besonders geeignete Flächen für die CEF-Maßnahmen beinhalten. Die vorgezogenen planexternen CEF-Maßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. In diesen Vertrag sind wie im Umweltbericht beschrieben (siehe Umweltbericht S. 41) neben den Maßnahmen zur Entwicklung des Grünlandes auch Maßnahmen zur Wirksamkeitskontrolle aufzunehmen. Der Vertrag muss zum Zeitpunkt des	Kenntnisnahme Der Ausschluss des Mulchens ist festgesetzt. Wird beachtet. Vor dem Satzungsbeschluss wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die vorgezogenen planexternen CEF-Maßnahmen geschlossen. Die Maßnahmen wurden zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes rechtswirksam sein. Die untere Natur-schutzbehörde bittet vor diesem Hintergrund, die planexternen Maßnahmen rechtzeitig vor dem geplanten Satzungsbeschluss abzustimmen. Zusätzlich sei noch auf die Maßnahme M4 hingewiesen, hier besonders die Transparenz der Zäune, die auch dabei hilft, die Kulissenwirkung der Photovoltaikanlagen auf Feldlerchen in der unmittelbaren Umgebung zu minimieren, sowie auf den Mindestabstand von 20 cm zum Boden wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere. Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein mehrjähriges Monitoring zu validieren. Der Bau der Anlage muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April-Juli) erfolgen.	
	1.3 Gewerbeaufsichtsamt Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	1.4 Brandschutzsachverständige 4. Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Trinkwasserversorgung, gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) eine planerische Grundlage. Das Arbeitsblatt findet Anwendung für verschiedene Baugebiete. Wir bitten Sie, hier einen plausiblen Ansatz zu wählen bzw. im Benehmen mit der Feuerwehr den Löschwasserbedarf festzulegen, um die wirksamen Löscharbeiten sicherzustellen. § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) - Verpflichtung der Gemeinde - in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für Gewerbe- und Industriegebäude ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben. 5. Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 und des DVGW Arbeitsblattes auszuführen. 6. Die Zufahrt und Flächen, die durch die Feuerwehr benötigt werden, müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein.	Wird beachtet. 4. Der Löschwasserbedarf wird im Benehmen mit der Feuerwehr festgelegt. Ein erster Austausch mit der örtlichen Feuerwehr hat stattgefunden. 5. Der weitere Bedarf und die konkrete Planung wird mit dem Brandschutzamt des Landkreises abgestimmt. 6. Das Gelände ist von drei Seiten von landwirtschaftlichen Wegen begrenzt, die von Feuerwehrlöschfahrzeugen befahren werden können. Die Lage der Toreinfahrten sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.
	2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt	

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Hinweis: Die Flurstücksnummern 4763 und 4774 der angrenzenden Feldwege sind nicht lesbar bzw. fehlen.	Wird beachtet. Die Flurstücksnummern wurden ergänzt.
	3. Forstamt Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Forstrechtliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde nicht zu vertreten. Das Forstamt muss im weiteren Verfahren daher nicht beteiligt werden.	Kenntnisnahme
	4. Landwirtschaftsamt Generell bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamts zu den vorliegenden Planungen <u>keine Bedenken und Anregungen</u>. Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden im Wesentlichen aufgegriffen. Da die konkreten Flächen für erforderliche CEF-Maßnahmen noch nicht benannt werden können, ist eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt jedoch weiterhin nicht möglich.	Kenntnisnahme Es erfolgte eine intensive Suche nach konkreten CEF-Maßnahmenflächen und eine diesbezügliche Abstimmung mit den Flächeneigentümer, Bewirtschaftern und der unteren Naturschutzbehörde. Mit den Eigentümern und Pächtern wurden entsprechende Nutzungs- und Pflegeverträge geschlossen. Die Maßnahmen werden angemessen vergütet. CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind vor allem auf Ackerflächen wirksam. Um möglichst wenige Ackerflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, wurde neben den klassischen Ackerbrachestreifen in Abstimmung mit dem Bewirtschafter vor allem auf produktionsintegrierte Maßnahmen (doppelter Saatreihenabstand) zurückgegriffen, so dass hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung fortgeführt werden kann.

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
	5. Straßenbauamt Bezüglich des o.g. Bebauungsplanverfahrens verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.05.2024 (s. Ziffer 5 der Gesamtstellungnahme vom 06.06.2024). Darüber hinaus bestehen keine weiteren straßenrechtlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.	Kenntnisnahme
	6. Umweltschutzamt Dem Abwägungsprotokoll wird seitens des Umweltschutzamtes zugestimmt. Es bestehen von hier aus keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme